



Rat der
Europäischen Union

063113/EU XXV.GP
Eingelangt am 22/04/15

Brüssel, den 21. April 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0024 (COD)

5932/2/15
REV 2 ADD 1

EF 25
ECOFIN 69
DROIPEN 13
CRIMORG 15
CODEC 141
PARLNAT 30

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006
– Begründung des Rates
– Vom Rat am 20. April 2015 angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 7. Februar 2013 ein Paket bestehend aus zwei Elementen vorgelegt. Es umfasst

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäscherichtlinie)¹;
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (Geldwäscheverordnung)².

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 11. März 2014 festgelegt.

Die Gruppe "Finanzdienstleistungen" hat die Vorschläge für eine Richtlinie und eine Verordnung in 24 Sitzungen unter verschiedenen Vorsitzen geprüft.

Im Dezember 2014 wurden endgültige Kompromisslösungen mit dem Europäischen Parlament sowohl zur Verordnung als auch zur Richtlinie erzielt; somit konnten die Verhandlungen über die beiden Dossiers abgeschlossen werden. Beim Trilog vom 16. Dezember 2014 haben sich die beiden gesetzgebenden Organe vorläufig verständigt, damit frühzeitig eine Einigung in zweiter Lesung erzielt werden kann.

Am 27. Januar 2015 haben der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen gebilligt. Am 29. Januar 2015 haben die Vorsitzenden dieser Ausschüsse dem Ratsvorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen würden, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.³

¹ Dok. 6231/13.

² Dok. 6230/13.

³ Dok. 5748/15 ADD 1.

Der Rat hat am 10. Februar 2015 eine politische Einigung über die überarbeiteten Texte erzielt.

Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 20. April 2015 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

Alle drei Organe haben die Geldwäscherichtlinie und die Geldwäscheverordnung als ein Gesamtpaket behandelt. Daher wurde für beide Rechtsakte dieselbe Begründung des Rates angenommen.

II. ZIEL

Die Kommission hat den vorliegenden Vorschlag für eine Geldwäscherichtlinie angenommen, um die geltende dritte Geldwäscherichtlinie der EU mit dem Ziel der weiteren Stärkung des Schutzes der EU vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Gewährleistung der Solidität, Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu aktualisieren und zu verbessern. Die wichtigsten Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen darin,

- die Interessen der Gesellschaft vor Kriminalität und terroristischen Handlungen zu schützen;
- durch den Schutz der Solidität, des reibungslosen Funktionierens und der Integrität des Finanzsystems zur Finanzstabilität beizutragen;
- den wirtschaftlichen Wohlstand der Europäischen Union durch Gewährleistung effizienter Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu erhalten; und
- den Binnenmarkt durch Abbau grenzübergreifender Komplexität zu stärken.

Diese Ziele lassen sich durch Folgendes erreichen:

- Gewährleistung der Kohärenz zwischen der Vorgehensweise auf EU- und auf internationaler Ebene – insbesondere die Angleichung an die jüngsten (Februar 2012) Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (Financial Action Task Force – FATF);
- Gewährleistung der Kohärenz zwischen den nationalen Bestimmungen und Flexibilität bei deren Umsetzung; und
- Gewährleistung, dass die Bestimmungen vor allem das Risiko im Blick haben und neu auftretenden Bedrohungen gerecht werden.

Die Geldwäscheverordnung, die gleichzeitig mit der Geldwäscherichtlinie angenommen wurde, dient dazu, die geltende dritte Geldwäscheverordnung so zu aktualisieren und zu überarbeiten, dass die Rückverfolgbarkeit von Zahlungen verbessert und die volle Übereinstimmung des EU-Rahmens mit internationalen Standards (Empfehlungen der FATF) auch künftig gewährleistet wird.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Durch die Änderungen des Rates soll der Schutz der EU vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt und gleichzeitig Kohärenz mit der Vorgehensweise auf internationaler Ebene, insbesondere mit den Empfehlungen der FATF, gewährleistet werden. Mit den neuen EU-Vorschriften werden die Anforderungen der FATF in einigen Aspekten ausgeweitet und zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt.

Für Glücksspieldienste, bei denen höhere Risiken bestehen, sieht die Richtlinie vor, dass Anbieter bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden einhalten müssen. Unter ganz bestimmten und begründeten Umständen können die Mitgliedstaaten Glücksspieldienste mit Ausnahme von Kasinos von einigen oder allen Anforderungen ausnehmen. Diese Ausnahmen werden einer angemessenen Risikobewertung unterzogen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten unter gewissen Umständen, in denen erwiesenermaßen ein geringes Risiko besteht, und unter strikten risikomindernden Voraussetzungen E-Geld-Produkte von bestimmten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ausnehmen.

Die Richtlinie folgt einem risikobasierten Ansatz, um gezielter auf Risiken einzugehen. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Ansatzes bei der Risikobewertung wurde auf internationaler Ebene anerkannt. Da die Kommission in der Lage ist, bestimmte grenzüberschreitende Bedrohungen zu untersuchen, wurde sie damit beauftragt, die Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die den Binnenmarkt beeinträchtigen und mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, zu koordinieren.

Was die Behandlung von politisch exponierten Personen angeht, so unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben, und Personen, die im Ausland solche Funktionen bekleiden oder bekleidet haben.

Infolge der Richtlinie müssen Angaben zu dem wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden. Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können ein öffentliches Register führen. Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sind für die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen und – im Rahmen der Einhaltung von Sorgfaltspflichten – für Verpflichtete zugänglich. Die Richtlinie ermöglicht es auch Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, mindestens folgende Angaben zu dem wirtschaftlichen Eigentümer einzusehen: Name, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums. Wie bei Trusts wird die zentrale Registrierung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer genutzt, wenn mit dem Trust steuerliche Folgen verbunden sind.

Was Sanktionen angeht, so sind maximale Verwaltungsgeldstrafen in mindestens zweifacher Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder von mindestens 1 Mio. EUR vorgesehen. Für Verstöße, an denen Kredit- oder Finanzinstitute beteiligt sind, gilt Folgendes:

- im Falle einer juristischen Person maximale Geldstrafe von mindestens 5 Mio. EUR oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes;
- im Falle einer natürlichen Person maximale Geldstrafe von mindestens 5 Mio. EUR.

Die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Sanktionen wurden an die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie angepasst.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Finanzsystems und des Binnenmarkts vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen, wird die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Drittländer ermitteln, die in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen.

Die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers kann für die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung äußerst wichtig und hilfreich sein. Hierzu gehört auch die Anforderung, bei einem Geldtransfer Angaben zum Begünstigten zu übermitteln. Entsprechend der Verordnung geben die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für die zuständigen Behörden und Zahlungsdienstleister Leitlinien zu den gemäß der vorliegenden Verordnung zu ergreifenden Maßnahmen heraus, insbesondere zu Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten.

Zudem wurden sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung so geändert, dass die Angleichung an die FATF-Empfehlungen in vollem Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union gewährleistet ist, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzrechts der Union und des Schutzes der Grundrechte.

Das Europäische Parlament hat diese Änderungen akzeptiert.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – erreicht worden ist.

Dieser Kompromiss wurde durch ein Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vom 29. Januar 2015 an den Vorsitz bestätigt. Er wurde anschließend vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 10. Februar 2015 durch die Annahme der politischen Einigung gebilligt.

Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Richtlinie und die neue Verordnung, sobald sie erlassen sind, einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union leisten werden.